

Unterabschnitt 2 ^[1] Veröffentlichung

^[1] Früherer Abschnitt 11 UAbschnitt 2 (§§ 37v–37z) eingef. mWv 2

§ 114 ^[1] Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere ausgibt, spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich zur Offenlegung der in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen erstmals dem Publikum unter der in Absatz 3 genannten Internetadresse, die in Absatz 4 angegeben ist, zugänglich sind. ³Das Unternehmen teilt dem Publikum die Unterlagen öffentlich zugänglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister zur Speicherung im Handelsgesetzbuch.

(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Praxis der Durchsetzung der
periodischen Finanzbericht-
erstattungspflichten

Myriam Deveaux
Referat WA 15
Bilanzkontrolle und
Transparenzpflichten von
Emittenten

Inhaltsübersicht

1. Hauptpflichten
2. Grundsätzliche Verfahrensweise des Referats WA 15
3. Verwaltungsverfahren
4. Verwaltungsvollstreckungsverfahren
5. Veröffentlichung von Maßnahmen
6. Entwicklung der Verwaltungsverfahren
7. Abgaben an das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren
8. Exkurs: Unvollständiger Finanzbericht
9. Exkurs: Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat

Hauptpflichten

Hinweisbekanntmachung

Medien zur
Verbreitung in
EU/EWR

BaFin

Unternehmens-
register

Finanzbericht

Internet

Unternehmens-
register

Hauptpflichten

Finanzberichte (Jahres- und Halbjahresfinanzbericht)

Finanzbericht	Jahresfinanzbericht	Halbjahresfinanzbericht
Abschluss	Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss	Verkürzter Abschluss. Gegebenenfalls zu erstellen für das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der einzubeziehenden Töchter
Lagebericht	Lagebericht und ggf. Konzernlagebericht	Zwischenlagebericht. Gegebenenfalls zu erstellen für das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der einzubeziehenden Töchter
HGB-Entsprechenserklärung (sog. „Bilanzeid“)	HGB-Entsprechenserklärung und ggf. HGB-Entsprechenserklärung für den Konzern	HGB-Entsprechenserklärung. Gegebenenfalls zu erstellen für das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der einzubeziehenden Töchter
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none">▪ Für Inlandsemittenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland: Bundesamt für Justiz (BfJ)▪ Für Inlandsemittenten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: BaFin	<ul style="list-style-type: none">▪ BaFin

Grundsätzliche Verfahrensweise des Referats WA 15

1. Auslöser:



Eingaben



Stichproben

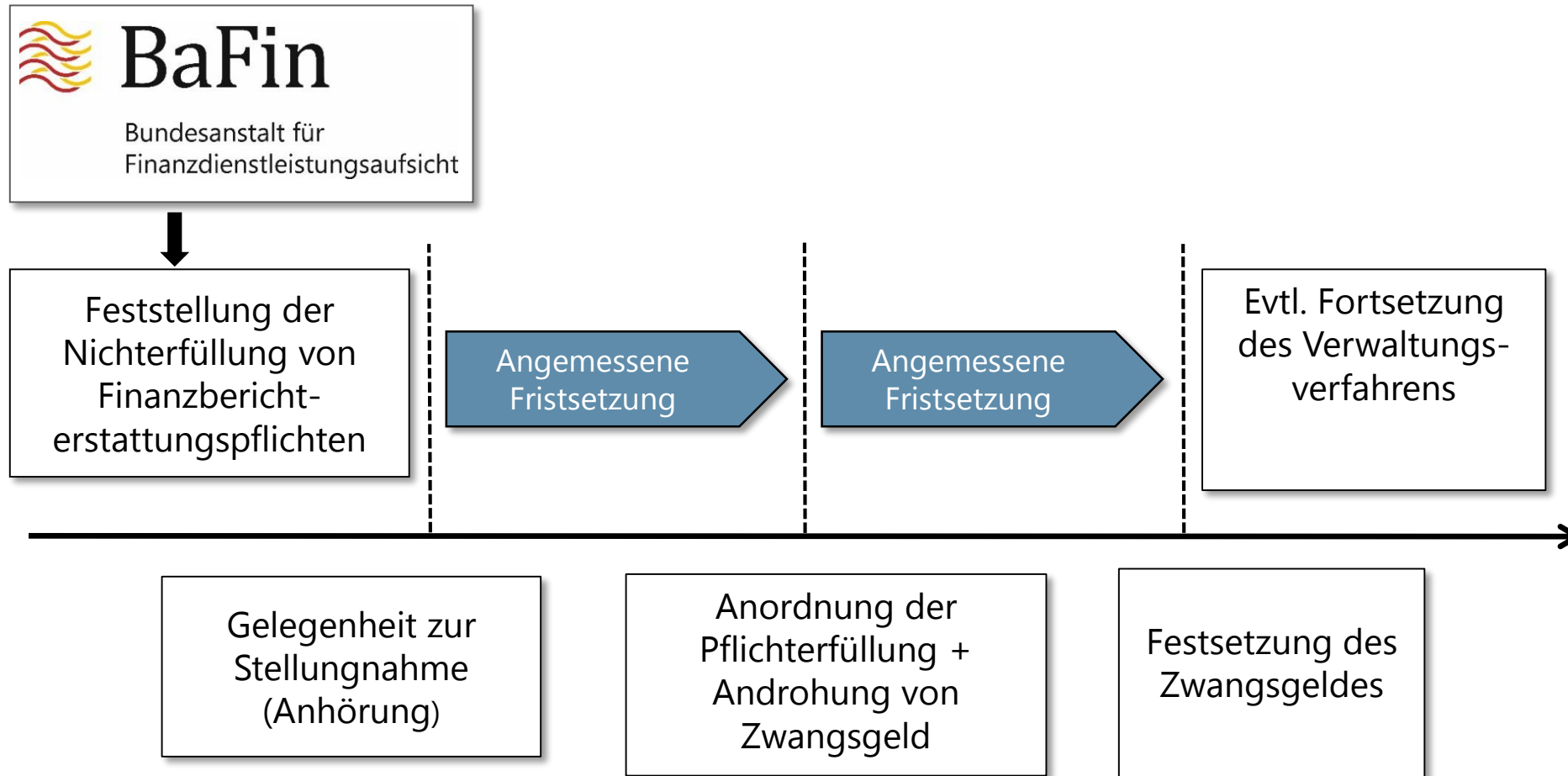
2. Tätigkeit

- **Verwaltungsverfahren: Referat WA 15**
- **Ordnungswidrigkeitenverfahren: Referat WA 17**

Verwaltungsverfahren

- Ziel des Verwaltungsverfahrens: Nacherfüllung der Pflichten: Das Verfahren wird daher in jedem Verfahrensstadium eingestellt, sobald alle Pflichten, die Gegenstand des Verwaltungsverfahrens sind, erfüllt worden sind
- Das Verwaltungsverfahren wird immer gegen den Emittenten geführt
- Die im Verwaltungsverfahren getroffenen Maßnahmen müssen auf der Homepage der BaFin unverzüglich bekannt gemacht werden

Verwaltungsverfahren



Verwaltungsvollstreckungsverfahren

1. Allgemeines:

- Anzuwendendes Zwangsmittel ist das Zwangsgeld
- Die maximale Höhe des Zwangsgeldes beträgt pro Verstoß 2,5 Mio. Euro
- Das Zwangsgeld kann grundsätzlich wiederholt angewendet und dann auch erhöht werden, bis die verfahrensgegenständlichen Pflichten erfüllt sind

2. Festsetzung des Zwangsgeldes im konkreten Einzelfall:

- Relevanz des Pflichtverstoßes
- Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Emittenten

Veröffentlichung von Maßnahmen nach § 124 WpHG im Verwaltungsverfahren

Veröffentlicht werden

1. Maßnahmen:

Anordnungen zur Pflichterfüllung
Zwangsgeldandrohungen
Zwangsgeldfestsetzungen

2. Hinweise

Bestandskraft der Maßnahmen
Einlegen von Rechtsbehelfen
Ergebnis der Rechtsbehelfsverfahren

Verwaltungsverfahren (Entwicklungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (Stand 01.11.2018))

	2016	2017	2018 (Q1-Q3)
Eröffnete Verwaltungsverfahren	13	8	12
Vollstreckungsmaßnahmen des Jahres:			
Zwangsgeldandrohungen	12	8	11
Zwangsgeldfestsetzungen	7	9	7
Zwangsgeldzahlungen	3	0	0

Abgaben an das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren (Entwicklungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (Q 1- Q3))

	2016	2017	2018 (Q1-Q3)
Gesamt	77	61	53
1. Pflichten in Bezug auf die Hinweisbekanntmachung nicht erfüllt	34	31	19
2. Finanzbericht			
a) Vollständiges Fehlen	27	16	19
b) Unvollständiger Finanzbericht	16	14	15

Exkurs: Unvollständiger Finanzbericht: Fehlen der Entsprechenserklärung nach HGB (sog. „Bilanzeid“)

1. Hintergrund:

- Die Abgabe des Bilanzrides ist eine **höchstpersönliche Pflicht aller Vorstandsmitglieder**: Diese haben nach bestem Wissen **schriftlich** die Richtigkeit der Rechnungslegung ((ggfs. Konzern-) Abschlüsse und (ggfs. Konzern-)Lageberichte) zu versichern
- Mit der Abgabe des Bilanzrides soll der **Vorstand Verantwortung** für die Richtigkeit der Rechnungslegung übernehmen und dadurch das **Vertrauen des Kapitalmarkts** in die Richtigkeit der Rechnungslegung gestärkt werden

2. Die Nichtabgabe des Bilanzrides kann als

- Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 15 WpHG verfolgt oder
- die Abgabe im Wege des Verwaltungsverfahrens durchgesetzt werden

Exkurs: Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat: Ausnahme nach § 118 Absatz 4 WpHG

1. Anwendbares Recht auf die Bestandteile des Jahresfinanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts nach §§ 114 und 115 WpHG ggfs. i.V.m § 117 WpHG:

- IFRS (Konzernabschluss)
- HGB (Alle anderen Bestandteile)

2. Zuständigkeit für die Prüfung der Gleichwertigkeit

- Europäische Kommission: Gleichwertigkeit des anwendbaren Drittstaaten-GAAPs zu den IFRS
- BaFin: Gleichwertigkeit des anwendbaren Drittstaatenrechts zu den Vorgaben des WpHG/HGB

3. Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Drittstaatenrechts zu den Vorgaben des WpHG/HGB

- § 118 Absatz 4 Satz 5 WpHG: Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

Exkurs: Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat: Ausnahme nach § 118 Absatz 4 WpHG

Im Rahmen des Verfahrens zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 118 Absatz 4 WpHG ist das antragstellende Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet

In der Praxis hat sich bewährt, wenn bei Antragstellung für alle Bestandteile der Finanzberichte folgende Fragen beantwortet werden:

1. Nach welchem Drittstaatenrecht will der Emittent seine Finanzberichterstattungspflichten erfüllen?
2. Aufgrund welcher konkreten rechtlichen Vorgaben des anwendbaren Drittstaatenrechts?
3. Warum sind die rechtlichen Vorgaben des anwendbaren Drittstaatenrechts gleichwertig zu den Vorgaben des deutschen Rechts?
(unter Berücksichtigung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung)

Unterabschnitt 2 ^[1] Veröffentlichung

^[1] Früherer Abschnitt 11 UAbschnitt 2 (§§ 37v–37z) eingef. mWv 2

§ 114 ^[1] Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begeben hat, spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich zur Offenlegung der in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen erstmals dem Bundesregister unter welcher Internetadresse die in Absatz 2 genannten Unterlagen zugänglich sind. ³Das Unternehmen teilt dem Bundesregister mit, jedoch nicht vor ihm öffentlich, jedoch nicht vor dem Bundesregister, die in Absatz 2 genannten Unterlagen im Bundesregister zur Speicherung und Veröffentlichung im Bundesregisterbuch.

(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Myriam Deveaux
Referat WA 15
Bilanzkontrolle und
Transparenzpflichten von
Emittenten